fand in dem für die märkische Rechtsverwaltung auf Jahrhunderte hinaus entscheidenden „Rezesse" vom 17. Juni 1445 seinen Abschluß. Als Zweck des Rezesses wird in dessen Eingang „die freundliche Entrichtung und Gesöhnung der von langen Zeiten, nämlich bei unsers Herrn Vaters und unsern Zeiten zwischen Prälaten, Ritterschaft und Städten bestandenen mancherlei Zwietracht, Scheel, Teiting und Klagen von des geistlichen Gerichts wegen" angegeben. Zur Ordnung dieser Verhältnisse war ein Ausschuß von vierzehn Personen als Vertreter der drei Stände tätig, welche unter der persönlichen Leitung des Kurfürsten ihre Beratungen abhielt. Die Mitglieder dieses Ausschusses waren die vier ersten Prälaten des Landes, nämlich der Bischof von Lebus, der Meister des Johanniterordens, der Propst zu Brandenburg und der Propst zu Berlin, sodann fünf Vertreter der Ritterschaft, Hans von Waldow, Hans von Arnim, Otto von Schlieben, Achim Hake und Heine Pfuhl, endlich die Bürgermeister von Altbrandenburg, Neubrandenburg, Frankfurt, Berlin und Kölln. Der Inhalt des Rezesses, welchen diese Versammlung zum Abschluß brachte, ist insofern von allgemeiner Bedeutung, als man es bei dem ungeheuren Ansehen, welches die Geistlichkeit der damaligen Zeit genoß, nicht wagte, dieser die angemaßte weltliche Gerichtsbarkeit zu entziehen. Es wurde vielmehr beschlossen, daß die geistlichen Gerichte zunächst wie bisher nicht nur in allen geistlichen Sachen, sondern auch in den rein weltlichen Sachen zuständig sein sollten, sobald ein Laie den anderen vor das geistliche Gericht ladet, und daß dieses Gericht die Befugnis haben sollte, den Geladenen vor sich zu fordern. Das einzige Zugeständnis, welches die geistlichen Würdenträger den andern Ständen machten, bestand darin, daß der weltliche Gerichtsherr eines vor dem geistlichen Gerichte beklagten Laien zu fordern befugt sein sollte, daß der geistliche Richter die Sache an das weltliche Gericht verweise. Wird dies Verlangen gestellt, so sollte es aber nur Wirksamkeit haben, wenn binnen sechs Wochen der Kläger vor dem weltlichen Gericht zu seinem Rechte kommt. Andernfalls sollte der Kläger befugt sein, sich wieder an das geistliche Gericht zu wenden, welches dann die Sache endgültig entscheiden sollte[13]).

Wie schon oben erwähnt, pflegte der Hofrichter jedesmal aus der Zahl der kurfürstlichen Räte ernannt zu werden. Aus einer Anzahl von Urkunden ersehen wir, daß auch Achim diese für die damalige Zeit sehr hervorragende Lebensstellung innegehabt hat. Als kurfürstlicher Rat nahm Achim teil an einer Reihe weiterer wichtiger Staatsgeschäfte, meist in Gemeinschaft mit den hervorragendsten Persönlichkeiten der damaligen Zeit. So sehen wir ihn im Jahre 1442 neben dem Bischof

[13]) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: 60/246:2, [17] - 11